

# Ländle

A L P R I N D

## Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere ..... Stück | Stallfläche ..... m<sup>2</sup> | Laufstall  ja  nein

Auslauf ..... m<sup>2</sup> |

### PARTNERBETRIEB

Name .....

Adresse .....

.....

.....

Email .....

Telefon .....

LFBIS-Nr.: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Alprind

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Alprinder zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alprind beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alprind beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

## 1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle vom Ländle Alprind sind es folgende 3G:  
**geboren + gehalten + geschlachtet in Vorarlberg**

- Das Tier muss in **Vorarlberg geboren** sein.
- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die Kennzeichnung der Tiere mit vorschriftsmäßigen **Ohrmarken** ist Pflicht.

## 2. Produktionsqualität

- Es kommen **ausschließlich Fleischrinder** und Rinder **fleischbetonter Kreuzungsrassen** zur Vermarktung.
- Eine **Alpung**, sowie **135 Tage Weidegang pro Jahr** sind **verpflichtend**.

- **40 %** der geforderten nutzbaren Gesamtfläche müssen **geschlossen und eingestreut** sein.
- Der am Gütesiegelprogramm Alprind teilnehmende Betrieb muss als Basis die **AMA-Richtlinien der Rinderhaltung** erfüllen.
- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Partnerbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- **Fütterung:** Die Fütterung des Alprindes erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).
- Der Einsatz von **Krafftutter** auf der Alpe ist **nicht erlaubt**. Der Einsatz von Krafftutter am Heimbetrieb ist auf **max. 15%** limitiert.
- Sofern der Betrieb Ländle Alprinder nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.

### 3. Produktqualität

- Die **Klassifizierung** der Schlachtkörper hat nach dem **österreichischen Vermarktungsnormengesetz (VNG)** zu erfolgen.
- Bei der Rindfleischklassifizierung werden die Tierkategorie (V, Z, A, B, C, D, E, Alter, Geschlecht und Kastration), die Fleischigkeit (Muskelfülle, EUROP) und die Fettklasse (1-5 Klassen, bewertet wird, wie der Schlachtkörper mit Fett abgedeckt ist) analysiert und das Fleisch in Handelsklassen eingeteilt.
- Die **Abnahmeklassen** für die Lieferanten sind wie folgt definiert:
  - Ochs und Kalbin nicht älter als 30 Monate
  - Fleischklasse E, U, R
  - Fettklasse 2,3,4
  - Max. 360 kg
  - Min. 280 kg

### 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alprind beteiligte Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Alprind und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

### Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

### Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

### Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Alprind und zum Entzug des Ländle Gütesiegels.

## 5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Alprind Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.